

ZH_OBERGERICHT RB210031 vom 4. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB210031

FR: ZH_OBERGERICHT RB210031 du 4 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RB210031 del 4 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

C._____,

E. 2

verbeiständet durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ betreffend Erbteilung (Vertretung) Beschwerde gegen eine Verfügung des Bezirksgerichtes Horgen im ordentlichen Verfahren vom 8. Oktober 2021 (CP190006-F)

- 2 - Nach Einsicht in die (informell beigezogene) Verfügung der Vorinstanz vom 8. Oktober 2021, mit welcher (u.a.) auf die in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. September 2021 gestellten prozessualen Anträge nicht eingetreten wurde, da dessen Prozessführungsvollmacht für die Beklagte 2 infolge deren Verbeiständung durch den Beschluss der KESB Horgen vom 18. Mai 2021 erloschen sei (Urk. 2 S. 4 und Disp.-Ziff. 3), nach Einsicht in die dagegen erhobene Beschwerde vom 30. Oktober 2021 (Urk. 1; Postaufgabe 1. November 2021), in welcher die II. Zivilkammer des Obergerichts als "Meitlirieke" bezeichnet wird und welche mit "Es grüsst Sie mein Mittelfinger" schliesst (Urk. 1), da die Beschwerde damit ungebührlich ist, da bei mangelhaften Eingaben grundsätzlich eine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen ist und bei Säumnis solche Eingaben als nicht erfolgt gelten, was auch für ungebührliche Eingaben gilt (Art. 132 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO), da von einer solchen Nachfristansetzung aber dann abzusehen ist, wenn der Mangel nicht auf einem Versehen, sondern auf Absicht beruht (BGer 5A_461/2012 vom 1. Februar 2013 E. 4.1 mit Hinw.) und vom Beschwerdeführer Ungebührlichkeiten gerichtsnotorisch bewusst platziert werden, weshalb die Beschwerde sogleich als nicht erfolgt zu gelten hat und das Beschwerdeverfahren demgemäss abzuschreiben ist (Art. 242 ZPO), da auch eine Eingabe, die schliesslich als nicht erfolgt gilt, Aufwand und Kosten verursacht, weshalb eine Entscheidgebühr festzusetzen und diese auf Fr. 500.-- zu bemessen ist (§ 9 Abs. 1, § 12 GebV OG), da die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens dem dasselbe verursachenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 108 ZPO), da für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO),

- 3 - wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.